

EU-DSGVO: Wichtige Änderungen im Überblick

Was müssen Unternehmen beachten, um die komplexen datenschutzrechtlichen Anforderungen zu erfüllen?



Ab dem **25. Mai 2018** müssen deutsche Unternehmen die Regelungen der EU-DSGVO beachten. Die neuen Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten schließen eine Vielzahl bußgeldbewehrter Sachverhalte ein.

1



Verstärkte Sanktionen

Die **Bußgelder** betragen bis zu 20 Millionen Euro oder 4 % des Konzernumsatzes. **Schadenersatz** immaterieller Schäden und **Verbandsklagen** erweitern das unternehmerische Risiko.

2

Wissen Sie, welche Daten aufgrund von Aufbewahrungsfristen nicht gelöscht werden dürfen?



Rechenschaftspflichten

Der **Verantwortliche** hat die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten **nachzuweisen**. Dafür ist ein funktionierendes Datenschutzmanagementsystem zu implementieren.

3

Welche Verfahren zur Dokumentation haben Sie eingerichtet?



Erweiterte Haftung für Verantwortliche

Neben den Bußgeldern steigen die Risiken für Unternehmen auch im Hinblick auf die **zivilrechtliche Haftung**. So kann eine Haftungsreduktion im Zivilverfahren nur durch eine **aussagekräftige Dokumentation** gewährleistet werden.

4

Kennen Sie die einzelnen Pflichtbestandteile, die im Rahmen von Artikel 30 EU-DSGVO zwingend erforderlich sind?



Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Aus dem zuvor wenig beachteten **Verfahrensverzeichnis** wird das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten. Wer gegen die Pflichtbestandteile aus Artikel 30 EU-DSGVO verstößt, riskiert **Geldbußen** bis zu 10 Millionen Euro des gesamten weltweiten Vorjahresumsatzes.

6

Haben Sie geeignete Prozesse implementiert, die gewährleisten, dass der Verstoß innerhalb von 72 Stunden gemeldet wird?



Meldepflichten

Datenschutzverstöße müssen binnen **72 Stunden** nach Bekanntwerden an die zuständige Behörde gemeldet werden. Ist der Verstoß besonders schwerwiegend, muss auch der Betroffene informiert werden.

5



Privacy by Design & Privacy by Default

IT-Systeme müssen so ausgestaltet werden, dass sie die Datenschutzgrundsätze nach Art. 5 EU-DSGVO, insbesondere das Gebot der **Datenminimierung**, wirksam umsetzen. Darüber hinaus dürfen nur Daten erhoben werden, die für den jeweiligen **Zweck** erforderlich sind. Insbesondere die schnellstmögliche **Pseudonymisierung** personenbezogener Daten steht im Fokus.

7

Ist Ihre IT in der Lage, eine Löschanfrage einer einzelnen Person zeitnah zu bearbeiten?



Betroffenenrechte

Der Schutz **personenbezogener** Daten wird durch die EU-DSGVO erweitert. So wird beispielsweise das Recht auf **Datenübertragbarkeit** neu eingeführt. Das **Löschungs- und Auskunftsrecht** wird im Sinne des Verbraucherschutzes ausgeweitet.

8



Erleichterter Datenschutz im Konzern

Die **Anforderungen** an die Übermittlung personenbezogener Daten **zwischen Verantwortlichen** in einer Unternehmensgruppe sind gering.

9



Datenschutz-Folgenabschätzung

Die **Vorabkontrolle** wird durch die vielfach umfangreichere Kontrolle der Datenschutz-Folgenabschätzung ersetzt. Im Rahmen der **Risikoanalyse** müssen die **möglichen Folgen** für die Betroffenen abgeschätzt werden.

Was Sie ab jetzt tun müssen:

Prüfen Sie zeitnah, welche **Anforderungen** der EU-DSGVO Ihr Unternehmen bereits heute erfüllt und wo noch **Handlungsbedarf** besteht.

Warth & Klein Grant Thornton kann Sie mit einem Team aus Experten in allen Fragen rund um das Thema Datenschutz unterstützen. Auch bei Fragen mit internationalem Bezug müssen Sie nicht auf unsere hohen Qualitätsstandards verzichten. Bei **grenzüberschreitenden Sachverhalten** arbeiten wir mit dem leistungsstarken Netzwerk Grant Thornton International zusammen. Über 47.000 Mitarbeiter in über 130 Ländern garantieren Ihnen weltweit hervorragenden Service auf einheitlich hohem Niveau – für jede Ihrer Herausforderungen und mit dem richtigen Experten vor Ort.

Für mehr Informationen besuchen Sie www.wkgt.com oder schreiben Sie eine E-Mail an datenschutz@wkgt.com.